

zu Stande gekommen, und dieses Verfahren ist von demjenigen des Abbildners verschieden. Dies hat auch das Gesetz im §. 29. dadurch angedeutet, daß es eben das Abgießen augenscheinlich solchen Sculpturwerken gegenüber ein anderes Kunstverfahren nennt.

„Hiernach war das Appellations-Erkenntnis zu vernichten, und da der erste Richter dem Denuncianten mit Recht für die von ihm gefertigten Abbildungen den Schutz des §. 29. gewährt hat, das erste Urtheil nach seiner thatsächlichen, in der zweiten Instanz unverändert gebliebenen Feststellung zu bestätigen.“

Vorstehendes Erkenntnis verdient um so mehr die Beachtung des gesammten Kunsthandels, als es in hohem Grade geeignet ist, der immer mehr überhand nehmenden leichtfertigen Art und Weise, mit welcher heutzutage einzelne photographische Verlagsanstalten all und jede künstlerische Production, namentlich aber alle Abbildungen älterer Kunstwerke für vogelfreies Gemeingut ansehen und ausbeuten, einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Die Rechtsgrundsätze, welche durch obiges Erkenntnis des obersten Gerichtshofes nunmehr als für jeden Preussischen Gerichtshof verbindlich hingestellt sind, wurden bisher in der Hauptsache thatsächlich von jedem rechtlich denkenden Kunstverleger als selbstverständlich betrachtet, ebenso ist auch in der neuesten Literatur über das künstlerische Verlagsrecht mehrfach der selbständige Schutz der berechtigten Abbildung eines Original-Kunstwerkes vertheidigt worden. So namentlich von Kühns in seinem „Gesetzentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Künste. Berlin 1864“, wo es S. 22 heißt: „Wer ein Werk der bildenden Künste rechtmäßig nachbildet, z. B. durch Kupferstich, Holzschnitt, Lithographie, Photographie, Abformen, oder Abgießen u. s. w., erwirbt an dieser Nachbildung das Recht eines Urhebers. Ein innerer Grund ist durchaus nicht vorhanden, den Schutz gegen Nachbildung von der Verschiedenheit des angewendeten Verfahrens abhängig zu machen. Wer rechtmäßig ein anderes Werk nachbildet, hat ein gewisses Maß von Mühe und Kosten aufgewendet, wofür er den Lohn aus dem Verkaufe seiner Exemplare erwartet. Namentlich wird sich unter dem Kostenaufwande ein bestimmter Entgelt finden, mit dem er die Bewilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers erlangt und der sein Unternehmen erst zu einem rechtmäßigen gemacht hat. Die Beeinträchtigung eines solchen Unternehmens durch unbefugte Nachbildung dritter Personen liegt auf der Hand. Der Schaden aber wie der Grund für den Schutz gegen denselben ist in beiden Fällen völlig gleich, mag der rechtmäßige Unternehmer gleiches oder verschiedenes Verfahren dem Originale gegenüber angewendet haben.“

Der Nachtheil durch unbefugte Nachbildung, den Kühns hier in Bezug auf Werke, deren Vervielfältigung vom Urheber hergeleitet worden, schildert, trifft den Verleger von rechtmäßigen Nachbildungen classischer (Gemeingut gewordener) oder von ausländischen Urhebern herrührender Originale nicht minder.

Zu den oben mitgetheilten Rechtsgrundsätzen sei ad 3) noch bemerkt, daß hier zum ersten Male die schon im Jahre 1843 von Schnaase*) vertheidigte Ansicht, daß im Falle des §. 29. des angezogenen Gesetzes die (im §. 27.) geforderte Anmeldung des Kunstblattes nicht nothwendig sei, als Rechtsgrundsatz aufgestellt wird. Es ist dieses Moment der Entscheidung um so wich-

tiger, als dadurch alle bereits vorhandenen, in Preußen erschienenen rechtmäßigen Abbildungen solcher Original-Kunstwerke, die Gemeingut sind (also alle Stiche und Lithographien nach classischen oder ausländischen, durch Staatsverträge nicht geschützten Meistern), fortan unbedingt vor weiterer mechanischer Vervielfältigung (also namentlich vor photographischer Nachbildung*) geschützt sind. Jedem Abbildner derartiger Originalwerke wird hierdurch der Schutz gegen Nachbildung seines Abbildes gewährt, während das Original an sich beliebig oft nachgebildet werden darf. Ein Grundsatz, den neuerdings Kühns ebenfalls sehr lebhaft vertheidigt hat**).

Nicht minder wichtig ist der Punkt ad 4), da nicht jedem Verleger der Nachbildung eines Gemeingut gewordenen Kunstwerkes das Original als Vorlage zugänglich ist. Er genießt hiernach des gleichen Schutzes, auch wenn er eine Copie des Originals zu seiner Nachbildung benützt hat.

Endlich ist in den Gründen zum ersten Male der Sinn des Ausdrucks „rechtmäßig angefertigt worden“, der in der bisherigen Praxis der Gerichtshöfe verschieden aufgefaßt wurde, genügend declarirt.

Das Shakspeare-Haus in Stratford betreffend.

Es ist bekannt, daß das Geburtshaus Shakspeare's in Stratford on Avon seit längerer Zeit als Nationalmonument des großen Dichters acquirirt und hergestellt worden ist. Von dem Central-Comité des Shakspeare-Jubiläum ist jetzt bestimmt worden, in dem Hause eine Shakspeare-Bibliothek aufzustellen, und die Beiträge von englischen Verehrern sind schon ziemlich bedeutend. — Wir sind überzeugt, daß jeder deutsche Verleger, welcher Werke über Shakspeare, oder Uebersetzungen von Shakspeare publicirt hat, wünschen wird, daß ein Exemplar in dieser Sammlung erscheine, und wir haben dem Comité mit Vergnügen unsere Dienste zur Vermittlung der Sendungen zur Disposition gestellt. Wir werden daher recht gern alle uns zugehenden Geschenke für das Shakspeare-Haus annehmen und an das Comité übersenden, auch s. B. in diesen Blättern deren Empfang anzeigen.

London, April 1864.

Williams & Morgate.

Miscellen.

Aus Oesterreich berichten die Blätter, die Statthalterei von Galizien habe eine Verfügung erlassen, wornach die dortigen Buchhandlungen verpflichtet sind, der Sicherheitsbehörde ihres Ortes genaue Verzeichnisse von den im Inlande gemachten Bestellungen vorzulegen. Durch unvermuthete, jedenfalls bei Verdacht eines Unterschleifes vorzunehmende Revisionen inländischer Bücherfundungen, sowie durch Nachschau in den Buchhandlungen hat sich die Behörde von der Uebereinstimmung der wirklich gemachten Bestellungen mit diesen Verzeichnissen zu überzeugen. Bei diesfalls sich ergebenden Differenzen und bei erwiesener böser Absicht ist der Schuldige, wenn sonst zu einer strengeren Behandlung kein Anlaß vorhanden ist, um 5 bis 100 Gulden, oder mit Arrest von 24 Stunden bis 14 Tagen zu bestrafen. Aus dem Auslande kommende Bücherfundungen unterliegen einer polizeilichen Revision.

Personalnachrichten.

Herrn Commerzienrath Hann in Berlin ist vom König von Sachsen das Ritterkreuz des Albrechtsordens verliehen worden.

*) Darüber, daß photographische Nachbildung in Preußen für ein „rein mechanisches Verfahren“ angesehen wird, vergl. Kaiser, Preßgesetzgebung S. 61.

***) Vergl. Kaiser a. a. D. S. 63.

*) Vergl. dessen Schrift: „Ueber das künstlerische Eigenthum oder das Verbot der Nachbildung bei Kupferstichen und ähnlichen Kunstwerken. Trier 1843“. Auch „Juristische Wochenschrift 1843. S. 865 u. ff.“